

Parkgebührenordnung der Gemeinde Willingen (Upland)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) in der jeweils gültigen Fassung und der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am **29. April 2024** folgende

Parkgebührenordnung

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur mit Parkschein oder Parkberechtigungsschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums gemäß § 1 durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer nach § 2 festgesetzt.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit umfasst den Zeitraum von Mo. – So. von 8.00 – 21.00 Uhr. Es werden folgende Parkzonen eingerichtet:

Parkzone A – Kurzzeitparkzone. Umfasst die Parkbuchten entlang der B 251 in der Ortsdurchfahrt Willingen aus Richtung Brilon kommend von der „Briloner Straße bis zur „Waldecker Straße 26“, mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden, Brötchentaste für 15 Minuten.

Parkzone B – Langzeitparkzone. Umfasst alle gebührenpflichtigen Parkflächen mit einer Höchstparkdauer von 1 Tag, einzelne Parkflächen als Langzeitparkplatz. Der einzelnen Langzeitparkzonen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Die Parkgebühren betragen:

Parkzone A (Kurzzeitparkzone)

Für die ersten 15 Minuten 0,00 € (Brötchentaste), danach 0,20 € pro angefangene 5 Minuten (insgesamt 1,80 €).

Für die zweite Stunde beträgt die Parkgebühr 0,25 € pro angefangene 5 Minuten (insgesamt 3,00 €)

Parkzone B (Langzeitparkzone)

Je angefangene Stunde 1,00 €, max. Betrag 7,00 € (Tagesticket).

§ 3 Ausstellung von Parkberechtigungsausweisen

- (1) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag Parkberechtigungsausweise ausstellen. Durch Auslegen dieser Berechtigung hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges ist es gestattet, das Fahrzeug in den in § 2 bezeichneten gebührenpflichtigen Bereichen zu parken, ohne dass eine weitere Parkgebühr zu entrichten ist. Die Dauer der Parkzeit ist mit der Parkscheibe nachzuweisen.
- (2) Die Gebühren für die Parkausweise betragen:
- Parkausweis Kurzzeit = 30,00 €
Parkausweis Langzeit = 100,00 €.
- Der Parkausweis hat ausschließlich Gültigkeit in der jeweiligen Parkzone.
- (3) Die Berechtigung wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie gilt für ein bestimmtes Fahrzeug und ist ausschließlich für das im Berechtigungsausweis eingetragene KFZ-Kennzeichen gültig. Für den Fall dass das Fahrzeug, für das die Berechtigung ausgestellt wurde, veräußert oder verschrottet wird, kann der Ausweis einmal kostenfrei auf ein neues Kennzeichen umgeschrieben werden. Der alte Ausweis ist vorher zurückzugeben.
- (4) Die Gebühr für eine nicht mehr benötigte Parkberechtigung wird nicht erstattet.

§ 4 Handyparken

Die in den §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Ein- oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt ist und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Parkgebührenordnung vom 26.09.1993 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Willingen (Upland), 30.04.2024

Gemeinde Willingen (Upland)
Der Gemeindevorstand


(Thomas Trachte)
Bürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Willingen (Upland)

Standort	Bemerkungen	Tarif
Waldecker Straße, Parkbuchten an der B 251 zwischen Haus-Nr. 1 und 26		Parkzone A
Briloner Straße, Parkbuchten an der B 251 zwischen Haus-Nr. 1 und 43		
Parkplatz Wakenfeld (Lagebezeichnung Wakenfeld, Hinterm Schneeberge)		Parkzone B
Parkplatz DRK-Rettungswache (Lagebezeichnung Im Talblick, Auf dem Wakenfeld)		
Parkplatz Stryck-Dreieck (Lagebezeichnung Vor dem Musenberge)		
Im Stryck, markierter Parkstreifen		
Mühlenkopfstraße, Parkplatz vor Gutshof Itterbach (Lagebezeichnung Im Stryck)	großer Parkplatz Parzelle 6/3	
Mühlenkopfstraße, Parkstreifen vor Gutshof Itterbach (Lagebezeichnung Mühlenkopfstraße)	Parzelle 81/2 ca. 12 Stellplätze	
Parkplatz Abenteuerplatz (Lagebezeichnung Stryckweg)		
Parkplatz Viadukt (Lagebezeichnung Stryckweg)	Jahresausweis möglich	
Waldecker Straße, Parkbuchten an der B 251 zwischen Haus-Nr. 27 und 52	Jahresausweis für Anwohner möglich	
Parkplatz ehem. Hubertus (Lagebezeichnung Waldecker Straße)		
Parkplatz Rathaus (Lagebezeichnung Am Mühlenberg)	Mo., 6 Uhr, - Fr., 14 Uhr, nur für Besucher und Bedienstete des Rathauses, am Wochenende Gebührenpflicht	
Alte Kirchstraße, Parkplatz am Brunnenplatz sowie Plätze zwischen Haus-Nr. 7 bis Nr. 1		
Parkplatz Schwalefelder Straße 1	erst nach Fertigstellung	
Parkplatz Am Schieferbruch (Lagebezeichnung Schwalefelder Straße)	Jahresausweis möglich	
Zum Kurgarten, Parkplatz Kurgarten, und Neuer Weg / Auf dem Gehren Parkflächen am Seniorenheim		
Zum Kurgarten, Randstreifen, und Stellplätze ehem. Grundschule	teilweise gebührenfrei für Hotel Willino (nachzuweisen durch entsprechende Parkausweise)	
Neuer Weg, unterhalb der ev. Kirche		
Parkplatz Alter Sportplatz (Lagebezeichnung Mönchländer / Bei der Linde)	Nach Ablauf der bestehenden vertraglichen Regelung mit der Ettelsberg-Seilbahn Parkzone B, Jahresausweis möglich	
Parkflächen im Bereich Besucherzentrum / Lagunenbad (Am Hagen, Am Ettelsberg, Vor den Weiden)	Nach dem Anlegen der div. Flächen wird über das Gebührenmodell beraten, ggf. unter Einbeziehung des Kurbetriebes gebührenfrei für Bedienstete Seniorenheim, Pflegehotel, Pflegedienst	
Kampweg, Fläche oberhalb Alter Friedhof	(nachzuweisen durch entsprechende Parkausweise)	